

Ab dem 25.11.2022 haben folgende Personenkreise Anspruch auf eine Testung nach § 4a TestV:

Anspruchsberechtigte Person	Anmerkung	Nachweis
<p>1. Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4,</p> <p><u>Achtung:</u> Mitarbeiter in den Einrichtungen haben keinen Anspruch, da sie in den Einrichtungen getestet werden sollen.</p>	<p>Patienten und Besucher in folgenden Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenhäusern - Rehabilitationseinrichtungen - stationäre Pflegeeinrichtungen - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen - Einrichtungen für ambulante Operationen - Dialysezentren - ambulante Pflege - ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe - Tageskliniken - Entbindungseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Identitätsausweis (amtlicher Lichtbildausweis) sowie - Selbstauskunft der zu testenden Person oder - Schriftliche Bestätigung durch die Einrichtung
<p>2. Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind</p>	<p>Menschen mit Behinderung und deren Beschäftigte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Identitätsausweis (amtlicher Lichtbildausweis) sowie - Vorlage eines Bescheides
<p>3. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch</p>	<p>Pflegepersonen die nicht gewerbsmäßig pflegen, z.B. Familienangehörige</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Identitätsausweis (amtlicher Lichtbildausweis) sowie - Selbstauskunft der zu testenden Person oder - Beleg des Pflegestatus
<p>4. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung <u>erforderlich</u> ist,</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Achtung: Test- und Quarantäneverordnung beachten! - Identitätsausweis (amtlicher Lichtbildausweis) sowie - Schriftliche Isolationsanordnung des Gesundheitsamtes oder ein positives PCR-Testergebnis (nicht älter als 21 Tage)